

II-1394 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

7. 5. 1968

610 /A.B.

zu 596/J

Anfragebeantwortung

des Bundeskanzlers Dr. Klaus

auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kranzlmaier und Genossen, betreffend verschiedene Behauptungen in der Debatte des Nationalrates am 7. März 1968 bei der Behandlung der dringlichen Anfrage der Abg. Thalhammer und Genossen.

-.-.-

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kranzlmaier, Dr. Bayer, Robert Graf und Genossen, haben am 14. März 1968 unter Nr. 596/J an mich eine Anfrage, betreffend verschiedene Behauptungen in der Debatte des Nationalrates am 7. März 1968 bei der Behandlung der dringlichen Anfrage der Abgeordneten Thalhammer und Genossen, gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"In der Debatte über die dringliche Anfrage der Abgeordneten Thalhammer und Genossen am 7. März 1968 hat der Abgeordnete Dr. Broda im Zusammenhang mit der Verlesung eines Briefes eines Pressereferenten die Ansicht vertreten, es ginge hier "um die Grenzbezirke strafbaren Handelns, nämlich um die Frage, wie man sich abdecken kann gegen den allenfalls berechtigten Vorwurf des Mißbrauches der Amtsgewalt durch Schädigung des Staates, durch Vorschubleistung für Parteipropaganda".

Die Mehrheit des Hohen Hauses ist der Auffassung, daß die Vorgänge um die erwähnte dringliche Anfrage zweifellos keinen Mißbrauch der Amtsgewalt oder ähnliches darstellen. Sie weist im Gegenteil eine solche Unterstellung mit Entrüstung zurück.

Im Interesse einer restlosen Klärung des Sachverhaltes richten die gefertigten Abgeordneten daher an den Herrn Bundeskanzler die

Anfrage:

- 1) Sehen Sie, Herr Bundeskanzler, in den vom Abgeordneten Dr. Broda auszugsweise verlesenen Brief eines Pressereferenten und in einer allfälligen Antwort darauf. Anhaltspunkte für den von Abgeordneten Dr. Broda Ihnen gemachten Vorwurf "des Mißbrauches der Amtsgewalt durch Schädigung des Staates durch Vorschubleistung für Parteipropaganda"?
- 2) Welche gesetzliche Bestimmungen finden auf die Tätigkeit von Pressereferenten der Bundesministerien, seien sie Beamte oder Vertragsbedienstete des Bundes, Anwendung?"

Ich beehe mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Hiezu ist zu sagen: Der von Abgeordneten Dr. Broda auszugsweise verlesene Brief befindet sich nicht mehr in den Händen des Bundeskanzleramtes. Sein Inhalt ist nur aus einem uns zur Verfügung gestellten Durchschlag dieses Briefes zu ersehen.

- 2 -

610/A.B.
zu 596/J

Ohne der Rechtsprechung der Gerichte und allfälligen Anträgen der Staatsanwaltschaften vorgreifen zu können, vermag ich in dem Brief des Pressereferenten des Bundesministeriums für Unterricht Dr. Frühwirth vom 2. Februar 1968 nur ein Ersuchen um eine Rechtsbelehrung über Gegenstand und Umfang der der Amtsverschwiegenheit unterliegenden Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist, zu erblicken (vgl. Art. 20 Abs. 2 B.-VG.).

Eine derartige Anfrage ist begreiflich, wenn man weiß, daß es im modernen Staat zu den Aufgaben des Staates und seiner Organe u.a. gehört, Informationen für die Regierung und ihre Mitglieder zu sammeln und aufzubereiten und anderseits die Öffentlichkeit über die Arbeit der Regierung in objektiver Weise zu informieren. Diese Aufgaben zählen zu den sogenannten administrativen Hilfsgeschäften im Sinne der Verwaltungsrechtslehre (vgl. hiezu etwa Universitätsprofessor Dr. Walter Leisner, "Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung im Rechtsstaat").

So besehen ist der Brief offenbar eine Anregung zu prüfen, welche Möglichkeiten gegeben sind, es den Pressereferenten zu ermöglichen, dieser ihrer Aufgabe, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, zu entsprechen, ohne anderseits gesetzliche Vorschriften zu verletzen.

Auf diesen Brief habe ich keine Antwort erteilt und werde auch keine Antwort erteilen, die mit gesetzlichen, insbesondere verfassungsgesetzlichen Vorschriften im Widerspruch stünde oder den anfragenden Pressereferenten dazu verleiten würde, eine gerichtlich strafbare Handlung oder sonst eine Zu widerbehandlung gegen gesetzliche Vorschriften zu begehen.

Ich kann unter diesem Gesichtspunkt schon gar nicht eine Anstiftung zum Amtsmißbrauch erblicken, da der Anfrager lediglich eine ganz allgemeine Belehrung offenbar über die geltende Rechtslage erwartete bzw. zur Überlegung stellte, welche Möglichkeiten bestehen, die Arbeiten der Pressereferenten streng auf dem Boden der Rechtsordnung zu bewältigen oder zu erfüllen. Keinesfalls faßte er aber eine Verletzung der Verschwiegenheit in einem einzelnen konkreten Fall ins Auge.

Zu Frage 2: :

Auf die Tätigkeit von Pressereferenten der Bundesministerien, gleichgültig, ob sie in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, finden keine anderen Vorschriften Anwendung als die für sämtliche in einem öffentlich-rechtlichen oder privat-

- 3 -

610/A.B.
zu 596/J

rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Bediensteten geltenden Vorschriften. Es sind dies insbesondere: Art. 20 der Bundesverfassung, die §§ 21 bis 25, 33, 34 und 35 der Dienstpragmatik sowie § 5 und die einschlägigen Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

Sofern Pressereferenten einzelner Bundesministerien nicht in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, sondern bestimmte Aufgaben im Rahmen eines Werkvertrages (§ 1151 ABGB.) erbringen, gelten auch für sie die Bestimmungen des Art. 20 Abs.2 B.-VG.

-.-.-.-